

 DIE VERMÖGENSFRAGE

## Scheidung ist ein finanzielles Risiko

VON BARBARA BRANDSTETTER - AKTUALISIERT AM 21.07.2018 - 08:20



**Das Unterhaltsrecht benachteiligt den Partner, der wegen der Familie kürzertritt. Oft trifft das Frauen. Daher ist es wichtig, vor der Heirat vorzusorgen.**

**A**m Anfang ist alles ein Traum in Rosarot, irgendwann läuten die Hochzeitsglocken, dann kommen die Kinder. Das perfekte Familienglück. Jüngst verkündete das [Statistische Bundesamt](#): Es wird mehr geheiratet als vor zehn Jahren. Dass die glückliche Zeit einmal vor einem Scheidungsanwalt enden kann – diese Möglichkeit scheinen viele zu verdrängen.

Doch ist eine [Scheidung](#) leider nun einmal wahrscheinlicher als ein Lottogewinn. Im vergangenen Jahr haben laut Statistischem Bundesamt 153.501 Paare ihre Ehe beendet – das sind zwar so wenige wie seit dem Jahr 1992 nicht mehr. Auch halten Ehen heute bis zur Trennung mit rund 15 Jahren länger als früher – im Jahr 1990 war bereits nach 11,5 Jahren Schluss. Doch eine Garantie, dass erst der Tod die Ehepartner scheidet, besteht nun einmal nicht. Beim Hauskauf werden mehrere Angebote eingeholt, es wird hin und her gerechnet und ein Notartermin vereinbart. Aber nur wenige machen sich Gedanken über die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, welche die Unterschrift beim Standesbeamten mit sich bringt. „Bei der Eheschließung geht man ohne jede Belehrung zum Standesamt, freut sich und geht Rechtsfolgen ein, die extrem weitreichend sind“, sagt Georg Englert, Fachanwalt für Familienrecht bei der Kanzlei Grub in Ludwigsburg. Ganz nach dem Motto: Wird schon gutgehen.

## Ein Ehevertrag sorgt vor

Nach der Trennung folgt bei vielen das böse Erwachen. Erst dann wird vielen bewusst, dass sie von ihrem Expartner zwar Unterhalt für die Kinder bekommen, von ihnen nach einer gewissen Übergangszeit aber verlangt wird, wieder einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Und zwar dann, wenn der Nachwuchs seinen dritten Geburtstag gefeiert hat und die Betreuung des Sprösslings sichergestellt ist. Denn das seit dem Jahr 2008 geltende Unterhaltsrecht schließt die bis zu diesem Zeitpunkt verbreitete komfortable Versorgung de facto aus. Nun soll nach einer Trennung jeder Ehepartner für seinen Lebensunterhalt aufkommen. Und da es immer noch in erster Linie die Frauen sind, die nach der Geburt der Kinder beruflich kürzertreten, trifft sie die Gesetzesänderung besonders hart. „Viele verheiratete Frauen sind sich der Problematik nicht bewusst“, sagt Fachanwalt Englert. „Gleiches gilt jedoch auch für verheiratete Männer über die Belastungen, die im Falle einer Trennung und Scheidung anstehen.“ Frauen überschätzen, was sie bekommen, und Männer unterschätzen, was sie zahlen müssen. Dabei ließe sich für den Fall der Fälle mit einem Ehevertrag vorsorgen. Noch besser wäre es, berufliche Auszeiten so kurz wie möglich zu halten, um nach einer Trennung nicht in finanzielle Schieflage zu geraten. Wer für sich selbst sorgen kann, erspart sich nervenaufreibende Prozesse oder demütigende Bittgänge. Aber der Reihe nach.

Bis zum Jahr 1977 galt bei einer Scheidung in Deutschland das Verschuldensprinzip. Wer für das Aus der Ehe verantwortlich war, verlor den Anspruch auf Unterhalt und Sorgerecht. Diese Regelung schaffte der Gesetzgeber im Jahr 1977 ab. Ab sofort war irrelevant, wer für die Trennung verantwortlich war. Nun musste der wirtschaftlich stärkere Partner dem anderen Unterhalt zahlen – und das lebenslang und in adäquater Höhe. Denn die Krankenschwester, die damals den Chefarzt heiratete, sollte sich weiterhin die wöchentliche Maniküre, Gesichtsbehandlung sowie den Kauf ihrer Kleidung in exquisiten Boutiquen leisten können. Damit ist seit dem Jahr 2008 in den meisten Fällen Schluss.

Im Jahr 2008 befand die damalige große Koalition, diese Bestimmung sei nicht mehr zeitgemäß. Denn letztendlich sollte jeder eigenständig für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen, die Eigenverantwortung des Einzelnen gewürdigt und der Unterhaltszahler nicht über Gebühr belastet werden. So sieht es auch das Bürgerliche Gesetzbuch vor. Darin heißt es in Paragraph 1569: „Nach der Scheidung obliegt es

jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.“ Oder, wie es die damalige Justizministerin [Brigitte Zypries](#), welche die Reform auf den Weg brachte, lapidar formulierte: „Einmal Zahnarztgattin immer Zahnarztgattin, das gilt nicht mehr.“ Für etliche potentielle Unterhaltszahler war die Gesetzesänderung damals eine Art Befreiung: Im Jahr der Neuregelung schnellte die Zahl der Scheidungen in die Höhe. „Die Rechtsposition der Frauen hat sich durch das neue Recht verschlechtert, weil die Unterhaltsansprüche hierdurch stärker eingeschränkt sind“, sagt Englert.

## Aufstockungsunterhalt

Wenn sich die Zahnarztgattin heute trennt, sollte sie nach einer Übergangszeit letztendlich für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen. Ist dies nicht möglich, muss sie einen Nachweis erbringen. Sie muss beweisen, dass sie beispielsweise wegen der Betreuung der Kinder, ihres Alters, wegen einer Krankheit oder aufgrund der langen Auszeit für die Familie auf dem Arbeitsmarkt keinen Job ausüben kann. „Die Hürden dafür liegen allerdings hoch“, sagt Corinna Stiehl, Fachanwältin für Familienrecht bei der Kanzlei Rittershaus in Mannheim. So müsse die Person detailliert darlegen, dass sie sich nachhaltig bemüht hat, eine angemessene Berufstätigkeit zu finden. Und Achtung in den süddeutschen Landstrichen mit Vollbeschäftigung: Besteht auf dem Arbeitsmarkt eine reale Beschäftigungschance, können 20 bis 30 Bewerbungen im Monat verlangt werden. Werden keine ausreichenden Bewerbungsbemühungen nachgewiesen, kann bei der Berechnung des Unterhalts fiktiv ein mögliches Einkommen verrechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Betroffene nicht arbeitet, obwohl er dies könnte. Die Höhe des fiktiven Einkommens richtet sich nach der möglichen Tätigkeit und orientiert sich an dem früheren Beruf, der Erwerbsbiographie und der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Der Unterhalt fällt dann entsprechend geringer aus.

Ob, wie lange und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche bestehen, lässt sich nicht allzu leicht ermitteln und hängt auch immer vom Einzelfall ab. So etwa davon, ob sogenannte ehebedingte Nachteile vorliegen. Dabei wird ermittelt, inwiefern der nichterwerbstätige Ehegatte aufgrund der Ehe und der Kinder von seinem normal zu erwartenden beruflichen Werdegang abgehalten wurde und deshalb weniger verdient. Allzu viel Phantasie lassen die Gerichte dabei allerdings nicht durchgehen. „Über eine Karriere zu spekulieren, die man angeblich ohne Ehe gehabt hätte, reicht nicht aus“, sagt Fachanwältin Stiehl. Wer wieder voll im erlernten Beruf tätig ist oder an das Gehalt vor der Ehe anknüpfen kann, kann keinen ehebedingten Nachteil für sich reklamieren. Doch

wer wegen der Babypause eine sichere Stelle kündigt oder aufgrund der langen Pause keine Möglichkeit mehr hat, inhaltlich an den einmal erlernten Ausbildungsberuf anzuknüpfen, kann ehebedingte Nachteile geltend machen. Dann muss der Unterhaltspflichtige den ehebedingten Nachteil ausgleichen. Andernfalls entfällt der Unterhalt nach einer Übergangsfrist.

Fachanwältin Stiehl gibt zur Berechnung des Unterhalts ein Beispiel: Ein Ehemann hat ein unterhaltsrechtlich bereinigtes Netto-Einkommen (nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben, Kranken- und Altersvorsorgebeiträgen und berufsbedingten Aufwendungen) von 5000 Euro und Kinder im Alter von zehn und 15 Jahren. Die Ehe hielt 15 Jahre, die Frau ist nicht berufstätig, die Kinder bleiben bei der Mutter. Im Trennungsjahr muss der Mann 576 Euro Unterhalt für das 15-jährige und 478 Euro für das zehnjährige Kind zahlen. Nach Abzug eines Erwerbstätigenbonus von zehn Prozent verbleibt dem Ehemann ein Einkommen von 3551,40 Euro. Hieraus ergibt sich ein Unterhaltsanspruch für die Ehefrau von 1776 Euro. Von der Exfrau kann nun angesichts des Alters der Kinder zügig eine Vollzeittätigkeit verlangt werden. Übt sie diese aus, und erreicht die Exfrau mit ihrem Verdienst nicht den ehelichen Lebensstandard, kann sie zum Ausgleich der verbleibenden Lücke Aufstockungsunterhalt verlangen. Dieser kann allerdings – sofern keine ehebedingten Nachteile existieren – befristet werden.

## Ziel der Reform verfehlt

Eine Ausnahme sieht der Gesetzgeber seit dem Jahr 2013 für langjährige Hausfrauenehen vor. Darunter versteht der Bundesgerichtshof eine Ehedauer von 20 Jahren oder mehr. Bei diesen verhängen Gerichte in der Regel eine lebenslange Unterhaltszahlung. Denn wer sich jahrzehntelang ausschließlich um Haushalt und Kinder gekümmert hat, dürfte es schwer haben, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.

Ein Ziel der Reform – nämlich die Partner, die sich in der Familie um Kinder und Haushalt kümmern, zu einer begleitenden beruflichen Tätigkeit zu ermuntern, wurde allerdings verfehlt. Zu diesem Ergebnis kommen zwei Forscherinnen des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung. Julia Bredtmann und Christina Vonnahme haben in ihrer Untersuchung das berufliche Engagement von verheirateten und unverheirateten Frauen verglichen. Das ernüchternde Ergebnis: Auch wenn sich verheiratete Frauen seit der Reform nicht mehr auf das Geld des Partners verlassen sollten, registrierten die Forscherinnen bei ihnen kein verstärktes Interesse, einem bezahlten Beruf

nachzugehen. Wie töricht diese Haltung ist, wird spätestens nach der Trennung offenkundig. „Ohne ehebedingte Nachteile oder lange Ehedauer muss man damit rechnen, früher oder später wieder mit dem Gehalt aus eigener Berufstätigkeit klarzukommen“, sagt Fachanwältin Stiehl. Sie beobachtet aber, dass sich jüngere Leute der Risiken eher bewusst sind und nur noch relativ kurze Babypausen nehmen, um den beruflichen Anschluss nicht zu verlieren.

Wer heiratet, Kinder plant und sich im Falle einer Scheidung beim Unterhalt nicht vom Urteil eines Gerichts abhängig machen will, sollte einen Ehevertrag schließen. In diesem könnte beispielsweise geregelt sein, dass der Partner, der sich um die Erziehung der Kinder kümmert und deshalb beruflich kürzertritt, über einen längeren Zeitraum als vom Gesetzgeber vorgesehen Unterhalt erhält. Oder dass er sich erst später um eine Arbeit bemühen muss, um für seinen eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. „Solche Verträge sind nicht allzu verbreitet, aber für den nichtberufstätigen Partner sehr empfehlenswert“, sagt der Konstanzer Rechtsanwalt für Erbrecht Elmar Uricher. Alternativ könnte und sollte man auch versuchen, Kontakt zum Arbeitsleben zu halten. Ein Unterfangen, das allerdings nur dann funktioniert, wenn es Betreuung für den Nachwuchs gibt.